



www.kirchheim.at

Kirchheimer Gemeindenachrichten



Postentgelt bar bezahlt * Amtliche Mitteilung * Nr. 3/2006 * Februar 2006

Informationen für die Kirchheimer Gemeindebevölkerung

Ersatztermin

Einladung

zum

Abend für Garten- und Blumenfreunde

am Freitag, den 3. März 2006

um 20.00 Uhr

im Gasthaus Lang, Kraxenberg

Frau Ing. Judith SCHENK

aus Ottensheim spricht dabei zum Thema

„Ansprechende pflegeleichte Gärten durch gute Planung und richtige Verwendung von Pflanzen und Belägen“

Auf eine rege Teilnahme an diesem Blumenschmuck-
abend, zu dem auch die Männer herzlich
eingeladen sind, freuen sich

Ferdinand Forstenpointner

Kulturreferent

Hans Hartl

Bürgermeister

Bitte wenden!

Katholisches Bildungswerk
Gesunde Gemeinde
Kirchheim im Innkreis



Wohltuende Abende für Körper und Seele

Meditation in der Fastenzeit

Leitung: Maria und Ludwig Wenger



Schule – Kirchheim im Innkreis

Donnerstag, jeweils: 20:00 Uhr Dauer:ca.1,5 Std.

- | | |
|-----------|----------------------------------|
| 2.3.2006 | Einführungsabend und Information |
| 9.3.2006 | Ich bin voll und habe es satt |
| 16.3.2006 | Mir geht was ab |
| 23.3.2006 | Das Wort nährt |
| 30.3.2006 | Leben – Sterben - Leben |

Infoabend: kostenlos

Gesamtkostenbeitrag: € 16,- Paare: € 24,-



Verordnung zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung der Geflügelpest

Aus aktuellem Anlass wird der Erlass der Bezirkshauptmannschaft Ried i.l. vom 21. Februar 2006 betreffend Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung der Geflügelpest zur Kenntnis gebracht und um Einhaltung dieser Bestimmungen ersucht:

Aufgrund des Auftretens der Vogelgrippe in Österreich hat die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen mit Verordnungen BGBl. II Nr. 74/2006 und 77/2006 weitere Maßnahmen verfügt und ganz Österreich mit Gebiet mit besonderen Risikofaktoren erklärt.

1. Die schon bestehenden Meldepflichten hinsichtlich der Haltung von Geflügel und anderen Vögel sowie der Abhaltung von Tieraustellungen usw. bleiben aufrecht.
2. In ganz Österreich hat darüber hinaus in allen gemischten Hausgeflügelhaltungen eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart zu erfolgen, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
3. Bis **30.04.2006** gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:
 - a) Vom Tierhalter/von der Tierhalterin sind als Haustiere gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.
 - b) Die Tränkung darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.
 - c) Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.
4. Ab **01. Mai 2006 bis 31.05.2006** ist die Auslaufhaltung von Geflügel nur unter folgenden Bedingungen gestattet:
 - a) Die Fütterung und Tränkung der Tiere darf nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgen, der das Landen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Hausgeflügel bestimmt ist, in Berührung kommen.
 - b) Die Ausläufe von Hausgeflügel sind gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abzuführen.
 - c) Im Freien befindliche Wasserbecken, die aus Tierschutzgründen vorgeschrieben sind, werden gegen wild lebende Wasservögel derart abgeschirmt, dass ein direkter oder indirekter Kontakt der Tiere zum Hausgeflügel ausgeschlossen ist.
 - d) Die Tränkung darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.
 - e) Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.
5. In kommerziellen und landwirtschaftlichen Geflügelhaltungen sind jedenfalls folgende Anzeichen der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden:
 - a) Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder
 - b) Abfall der Eiproduktion um mehr als 5% für mehr als 2 Tage oder
 - c) Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche
6. Bis **31.05.2006** ist jede Jagd auf Wildvögel verboten.
7. Das Auffinden von **totem Wassergeflügel** ist dem Amtstierarzt zu melden. Eine eigenmächtige Bergung sollte unterbleiben, da nur der Amtstierarzt über geeignete Schutzkleidung verfügt. Bis zum Eintreffen des Amtstierarztes sollte der Fundort abgesperrt werden, damit Personen mit dem toten Wassergeflügel nicht in Kontakt kommen können. Für Absperr- und Kontrollmaßnahmen gibt es eine Mitwirkungsverpflichtung der Sicherheitsexekutive nach § 24 Abs. 5 Tierseuchengesetz.
Außerhalb der Amtsstunden ist der Amtstierarzt über die Polizeiinspektionen bzw. im Wege der Rufbereitschaft der BH Ried i. l. über die Polizeiinspektionen erreichbar.